

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der HSG Hanse Solution GmbH**

Stand: 30.06.2016

**§ 1 Geltungsbereich**

Sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angeboten von HSG liegen diese AGB zugrunde. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden. Spätestens mit Annahme der Lieferung/Leistung gelten diese AGB als angenommen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn HSG sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Anders lautenden Vertragsbedingungen des Kunden widerspricht HSG hiermit, sie werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung/Ausführung nicht Vertragsbestandteil. Diese AGB gelten nicht für Verbraucherverträge.

**§ 2 Vertragsschluss**

Angebote von HSG sind freibleibend. An die angebotenen Preise hält HSG sich jedoch 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung von HSG in schriftlicher oder elektronischer Form oder in Textform. Leistungsdaten und andere Eigenschaften sind nur verbindlich, wenn dies vereinbart wurde. Ein von HSG unterbreitetes Angebot gilt auch ohne schriftliche Bestätigung des Kunden durch Entgegennahme der Lieferung/Leistung als angenommen. Die Pflichten gemäß § 312c Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BGB im elektronischen Geschäftsverkehr sind ausgeschlossen.

**§ 3 Lieferung / Ausführung**

Dem Kunden genannte Lieferungs-/Ausführungsfristen gelten als Richtwerte und sind nur dann verbindlich, wenn dieses konkret vereinbart wurde. Hat HSG Lieferungs- oder Ausführungsverzögerungen nicht zu vertreten, verlängert sich ein vereinbartes Lieferdatum stillschweigend um den zur Beseitigung des Hindernisses notwendigen angemessenen Zeitraum. Ohne Beeinträchtigung der gesetzlichen Rücktrittsrechte ist der Kunde spätestens, wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils oder, wenn die Teilleistung für ihn kein Interesse hat, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

Nicht zu vertreten hat HSG insbesondere höhere Gewalt, veränderte behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, nichtvorhersehbare Materialbeschaffungsprobleme sowohl bei sich selbst als auch bei seinen Zulieferern. HSG ist zu Teillieferungen berechtigt. Diese sind vom Kunden anzunehmen, es sei denn, dass die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten.

**§ 4 Versand / Gefahrenübergang**

Die Versendung der Ware erfolgt ab Lager HSG. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware dem Beförderer ausgehändigt wurde, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über.

**§ 5 Zahlungsbedingungen**

Alle Lieferungen und Leistungen werden zu dem vereinbarten oder wenn der Vertragsabschluss durch Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen zustande kommt, den angebotenen Preisen ausgeführt. Die angegebenen Preise verstehen sich ab Lager HSG. Hinzu kommen Verpackungs- und Versandkosten sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Soweit nicht anders angegeben, hält sich HSG an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Zahlungen sind sofort nach Fälligkeit und Rechnungserhalt ohne Abzug zu leisten. Ist die Leistung im Falle eines Werkvertrages in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil nach dessen Lieferung bzw. Erbringung zu entrichten. Wenn HSG Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere, wenn er einen Scheck nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt, gegen ihn Zwangsvollstreckungen durchgeführt werden oder er mit Forderungen von HSG in Verzug gerät, ist HSG berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Unter diesen Voraussetzungen kann HSG für Lieferungen und Leistungen Vorkasse verlangen. Die Annahme von Wechseln erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen, Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

**§ 6 Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren und Leistungen bis zum Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen Forderungen, die HSG aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, vor. Nach Forderungsausgleich oder aus anderen Gründen erloschenes Vorbehalts Eigentum lebt zu Gunsten HSG wegen neuer Forderungen nicht wieder auf. Die Ware bleibt Eigentum von HSG.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt vollständig sicherungshalber an HSG ab. HSG ermächtigt den Kunden jederzeit widerruflich, die vorstehend abgetretenen Forderungen für Rechnung von HSG im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann HSG nur widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für HSG als Hersteller, ohne HSG jedoch zu verpflichten. Erlischt das (Mit-)Eigentum von HSG durch Verbindung, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an einer einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf HSG übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von HSG unentgeltlich. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von HSG hingewiesen und HSG unverzüglich benachrichtigt.

Im Falle des Rücktritts oder zu erwartender Zahlungseinstellung des Kunden ist HSG berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat dem zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeiter von HSG den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten. HSG hat die Sicherheiten auf Verlangen des Kunden in angemessenem Umfang im Falle der Übersicherung herauszugeben.

**§ 7 Haftung für Mängel**

HSG haftet nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dafür, dass die gelieferten Waren und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Dafür, dass Leistungen und Waren für den vom Kunden beabsichtigten Einsatz tauglich sind, haftet HSG nur, wenn dies - bei Vertragsabschluss in schriftlicher, elektronischer oder Textform, danach formfrei - vereinbart wurde oder sich dies aus Produktbeschreibungen von HSG oder eines Herstellers ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn die Waren oder Leistungen in ein beim Kunden bereits vorhandenes System integriert werden sollen. In diesem Fall ist ausschließlich der Kunde insbesondere dafür verantwortlich, dass die bereits vorhandenen Systeme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Sind gelieferte Waren oder Leistungen mangelhaft, ist HSG zunächst nur zur Nacherfüllung, und zwar nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache, verpflichtet. Beim Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Tritt der Kunde wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben ein Schadensersatzanspruch nur unter den Voraussetzungen des § 8 dieser AGB wegen des Mangels zu. Macht der Kunde wegen Sach- oder Rechtsmängeln Schadensersatzansprüche geltend, haftet HSG nur gemäß § 8 dieser AGB. Jegliche Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn der Kunde ihm bekannt gegebene Bedienungsanweisungen von HSG oder den Herstellern nicht befolgt oder seitens des Kunden oder Dritter Eingriffe in die gelieferten Waren oder ausgeführten Leistungen vorgenommen worden sind, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung von HSG, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

Der Kunde hat die gelieferte Ware oder die ausgeführte Leistung unverzüglich auf Mängel und Qualität zu prüfen. Offen erkennbare Mängel und Beanstandungen muss er HSG binnen 8 Tagen ab Übergabe/Ablieferung, bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel und Beanstandungen innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe/Ablieferung anzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Nach Ablauf dieser Rügefristen haftet HSG für die betreffenden Mängel nicht mehr. Die Haftung für Mängel verjährt nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht, wenn HSG Arglist vorwerfbar ist und ferner nicht für bauwerksbezogene Leistungen gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die Haftung für Mängel verjährt unbeschadet der Rügepflichten des Kunden gemäß vorstehendem Absatz. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen HSG wegen Inanspruchnahme auf Mängelhaftung durch eigene Kunden sind ausgeschlossen.

**§ 8 Haftungsumfang und -ausschluss**

HSG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten unbeschränkt. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet HSG nur für solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des betreffenden Geschäfts typischerweise gerechnet werden muss. Für leichte Fahrlässigkeit haftet HSG nur soweit eine Pflichthaftung für die Erreichung des Vertragszwecks von grundlegender Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet HSG nur für solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des betreffenden Geschäfts typischerweise gerechnet werden muss.

Die Haftung für Datenverlust wird auf denjenigen typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre. Bei Haftung aufgrund eines Fehlers eines individuell angepassten Softwareprogramms beschränkt sich die Haftung auf den in Rechnung gestellten Wert des individuellen Softwareprogramms.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von HSG. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware oder Leistung. Dies gilt nicht, wenn HSG Arglist vorwerfbar ist.

**§ 9 Embargobestimmungen**

Der Kunde hat Kenntnis davon genommen, dass die von HSG gelieferten Waren teilweise bestimmten Exportbestimmungen unterliegen und verpflichtet sich, die ihm von HSG mitgeteilten Beschränkungen einzuhalten.

**§ 10 Abtretung von Ansprüchen**

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag abzutreten oder zu übertragen.

**§ 11 Aufrechnung**

Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderungen statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

**§ 12 Unwirksamkeit einer Klausel**

Sollte eine der in den AGB enthaltenen Bestimmungen unwirksam werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hamburg vereinbart.

**§ 14 Formvorschriften**

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung oder Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen oder Abmachungen sind schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform abzufassen. Wenn sie von Vertretern, die keine leitenden Angestellten oder Organe von HSG sind, oder Hilfspersonen von HSG erklärt werden, sind sie nur dann verbindlich, wenn HSG hierzu seine Zustimmung in schriftlicher, elektronischer oder Textform erteilt.